jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/31 9ObA29/04m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.2004

Norm

ZustG §1 Abs2
ZustG §7

Rechtssatz

Eine Zustellung durch Telefax ist im Zivilprozess ausgeschlossen. Die im Zivilprozess unzulässige Übermittlung einer Erledigung mit Telefax entfaltet auch dann nicht - im Wege der Heilung iSd §7 ZustG - Zustellwirkung, wenn die Telekopie dem Empfänger tatsächlich zukommt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 29/04m
  Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 ObA 29/04m
  Veröff: SZ 2004/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119066

Dokumentnummer

JJR_20040331_OGH0002_009OBA00029_04M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at